



Hor Volumen contines. (a) Privilegium appeleationis in petitorio et prosfessorio de 1702.

To brief dus bry Confis cation de Moder Ishad and May might fly al licitan dum might del myster of contrepectorio de 1720.

2) Brief and dicitan dum might del myster of contrepectorio de 1720.

2) Brief and dicitan dum might del myster of contrepectorio de 1720.

3) Competito 1720 do pour to 40, 42, 4) Thursday find in John Jolegia, Sacta zine Coffee Soletan Soletan Soletan Coffee Soletan Sol Fifig few hulfin 1786: 1/1 latend sub all Privilegia of onflitut. 15 %: 1huy: 8) and In Committed and suffer for selection of Some of the Some of So Topfin Millie www. Caff well Monlings fely . Sid plus hors 11) Sociaration Dro Marmalein was fired for Siris and Sociaration Dro Marmalein was In the Siris and Siris and Sociaration Dro Marmalein Surging Fire ten.

12) Union Dring of Sof they belief to keight fall was for the forthe f 13) Coil Just the rate on growing to Mounty allow 13) Coil Just the total on fallow had aly of the former see.

(4) Fre made without water to the Capile, and want in the fallow manualis gottom fur total an Manualis gottom fur to the land manualis gottom 15) Hoperaration Vos Dis fillifo, Thindres offer. Litt. jazid. fot. 26. 88 IV

151

ASSECURATION Sor die Sallische Afannerschafft.

Memnach der Miler-Qurchlauchtig-fte Großmächtigste Gürst und Herr, Herr Friderich Wilhelm / König in Breuffen, Margaraff zu Brandenburg, des Heil. No. mischen Reiche Erte Cammerer und Churfürst / Souverainer Pring von Oranien/ Neufchatel und Vallengin; in Geldern/ ju Magde: burg/ Cleve/Julich/Berge/Stettin/ Pommern/ der Caffuben und Benden zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Eroffen Dertog/ Burggraff zu Nurnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin/ Benden/ Schwerin/ Rageburg und Moers/Graff zu Sohenzollern/ Ruppin / der March/Ravensberg/Hohenstein/Tecklenburg/Lingen/ Schwerin/Buhren und Lehrdam/Marquis zu der Behre und Bligingen / Herr zu Ravenstein / ber Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Butow / Urlay und Breda / 1c. 1c. Unser allergnadigster König und Derr, aus Dochft-rühmlich tragender Gorgfalt vor die Wohlfarth und das Auffnehmen Dero getreuen Unterthanen, unter anderen auch ben Sich allergnabigft erwogen, wie viel beschwerlichen Laften Dero Pfannerschafft zu Halle/wegen der/ auf Ihren Salls Güthern und Kothen/ hafftenden Lehns Qualität/ und davon dependirenden Offtmahligen Lehns Muthungen/ Investituren/ Berfolgung der gefamten Sand erfoderten Consense und andern bergleichen Obliegen. beiten unterworffen, ben deren unterlaffenen Beobachtung, Die Vafallen, in weitlaufftige, und, wo nicht, ben ganglichen Berluft ber Buther, boch wenigsten schwere Geld : Straffen nach fich giebenbe

Fiscalische Processe, verwickelt werden; Ju geschweigen, was Ulw gelegenheit es auch sonsten in verschiedener Pfanner Familien verum sachet, daß dieselben, wenn Sie gleich in der ausserften Noth stecken oder Ihren mercklichen Rugen dadurch schaffen sonnen, dennoch Ihre Suiter weder veräusern, noch verpfänden, am wenigsten in favorem des Weiblichen Geschlechts, und der Allodial-Erben, davon disponiren können, und was lamentable Betrübnis daraus zu entsteden psleges, wann, den erfolgender apertur, und Caducität der Gibeter, die hinterbliedene Witten und Töchter, derselben verlusig werden, und ein trauwiges Nachschen haben missen, so gar, daß Ihrenosst so wie in icht übrig bleibet, wovon Sie ihren nothdürstigen Lebens-Unterhalt haben können,

Als haben allerhochstgebachte Seine Ronialiche Majeffat, aus diesen und anderen trifftigen Urfachen, vornemlich aber aus angeftammeter Roniglichen Gulde und Clementz, zum beften und mehrerern Auffnehmen Dero getreuen Pfannerschafft zu Salle, und anderer bisherigen Leute daselbst, resolviret, deren Sals Lehn-Bil ther und Rothe, fo viel derfelben nicht bereits Erbe, vor Allodial-und Erb-Buther zu erflaren, und dazu darauf hafftenden nexum feudalem, nebst allen davon dependirenden Oneribus und præstandis, gegen Erlegung eines Jahrlichen perpetuirlichen Canonis, ganglich aufzuheben; Und ob wohl einige von gedachter Pfannerschafft, fich anfänglich die Benforge gemachet, daß diese Beränderung mit denen Lehn-Guthern, Ihnen nachtheilig fallen, gefährliche Suiten nach fich ziehen, und zu einigen Frrungen und Unrichtigkeiten in manchen Familien Unlaß geben dorffte; Go ist doch erfolget, daß, nachdem folcher Zweiffel der Pfannerschafft / durch gewisse von Seiner Konig. lichen Majestat dazu verordnete Commissarien, benommen, und Sie deshalb berubiget worden, diefelbe diefe, zu Abführung eines Jahrlichen Canonis, ihnen offerirte Königliche Gnade und Wohl that, der Erblichkeit Ihrer Guther und Salh-Rothe, mit allerunterthänigstem Danck acceptiret und angenommen; Wohingegen Seine Rönigliche Majestät bewogen worden, über die Emolumenta, Frenheiten und Gerechtigkeiten, so die Pfannerschafft durch diese Berfetung der bisherigen Lehn-Buther ins Erbe, erlanget, ins befondere Berficherung zu ertheilen, und Derfelben darüber gegenwärtige immerwehrende Affecuration zugeben.

T

Bersprechen und versichern Seine Königliche Majestat, vor Sich/ Dero Erben und nachkommende Successores an der Erohn/ Chur, 10

Chur, und dem Herhogthum Magdeburg, ben Dero Königlichen Bort, bag, von nun an, und zu ewigen Zeiten, alle und jede Galg-Guther und Rothe im Thal zu Halle, welche bishero an Seine Ros nigliche Majestat Lehmvahre geben muffen, vor Allodial-und Erb= Guther erflaret, und die Qualitat eines volligen Erb- und Eigenthums felbigen bengeleget senn soue, dergestalt und also, daß der nexus feudalis zwischen Seiner Koniglichen Majestat und Dero dortigen Vasallen, nebst davon dependirenden præstationen, sie mogen Rab. men haben wie sie wollen / nunmehro ganglich gehoben, und benen Possessoribus frene Macht gegeben senn solle, dieselbe, als Erb. Bilther zu besitzen und zu genießen, auch davon, als ihrem Eigenthum, jedoch falvo jure succedendi der bisherigen Gesamt : Hander / wie auch derjenigen, denen die reluition daran zustehet, zu disponiren, dergestalt, daß, dieser Lehns-Beränderung ungeachtet, solchen Gesamt Dandern und Proprietariis ihre Jura respective succedendi & reluendi, nach wie vor überall falva & integra verbleiben, und iha nen das geringste davon nicht entzogen werden foll. Seine Königliche Majeftat wollen aber von diefer Berfetzung der bisherigen Lehns-Thal-Guther ins Erbe ausdrucklich ausgenommen haben/diejenigenwelche von dem Fürstlichen Hause Schwarzburg, und einigen ans deren, benen Pfannern und Burgern ju Salle, als Uffter-Lehne, binwieder verliehen werden, imgleichen diejenige geistliche Lehne, wos von keine Lehn- Baare gegeben wird, und foll es mit denfelben, noch Bur Zeit, in dem bisherigen Stande gelaffen und darin feine Hendes rung gemachet werden.

110

11/

re

i-

23

i

3

13

11

20

10

0

b

)

Es reserviren Sich Seine Königliche Majestät hieben noch serner: (1.) Die gesamte, jeso auf dem äussersten Fall siehende Lehner woden nur zwer Augen annoch verhanden, und (2.) diejenige Salssütcher und Kothe, worauf Seine Königliche Majestät, seit Dero am getretenen Glorwürdigen Regierung, Anwartungen und Expectansien, auf gewisse nahmhasste Personen und Güther ertheitet haden; Und gleichwie in dem vorhergehenden Articul bereits declariret worden, daß ohngeachtet dieser, mit den Salssütchern vorhergehenden Weranderung, denen Gesamts Hadern und Mitsvelchnten, Ihr Successions-Necht, einen Weg wie den andern, in integro verbleisden sollte; Alss duch mit denen, so von Seiner Königlichen Wasisstät mit Anwartungen und Expectantien auf gewisse Salssütcher versichen sein, gleiche Bewandniss wann auch schon ein Vasallus, auf dessen Salssüter jemand expectiviret ist und der jeso seine Männsiche Leibes Lehns Erben hat, dergleichen betraachst annoch erzeugen

folte; Indessen muß, so wohl von denen auf dem aussersten Fall siebenden, als auch denen schon beanwarteten Salz-Buthern, der jeßige Vasallus possession, den jährlichen Canonem abtragen, jedoch daß ben hiernächst erfolgendem Anfall oder Erössung des Lehns in Anseichung, daß der letzte Vasall von der Allocialität wenig oder nichts prostüret hat, und ein solcher, als novus Vasallus, ausser dem die Lehn-Baare alsdam zu entrichten schuldig gewesen, dassenige, so Er auf diesen Canonem entrichtet, seinen Land-Erben, von dem, so ihm in den Guthern succediret, wieder erstattet, und die dahin das Jus retentionis reserviret werden.

III

Serner versprechen Seine Königliche Majestät alleranabigste daß durch Aufthebung des nexus feudalis inter Dominum & Vafallum, die Qualitat und Berechtigfeiten der Sals-Buther, fo felbige bisher gehabt, im geringsten nicht alteriret, sondern solche Guther zu ewigen Zeiten, von denen Oneribus, mit welchen die Pfannerschafft zu Salle folcher Guther halber bishero nicht beleget worden, und in specie von der Contribution, Erhobung der Galg: und Dier Bochen-Steuer, Abzug und Biefung der Goble, und Ber-Schmalerung Ihres frenen Salt Debits, von Ihren Dren Biertheil eigenthumlichen Soble, und bergleichen Aufflagen, neuerlichen Præstationen und Abzügen, sie mogen Rahmen haben wie sie wollen, erdacht fenn, oder noch erfunden werden, fo wie iego, alfo auch tunfftig / überall ganglich befrenet bleiben, und davon weiter nichts/ als der/von der Pfannerichafft und Lehn-Leuten, gegen Aufhebung der obgedachten Lehns-Beschwerlichkeiten, verwilligte Canon, gefodert und verlanget werden foll; Und ob wohl die Pfannerschafft allerung terthanigst angesuchet bag die Belffte des ietigen Quanti der Bier Bochen Steuer aus dem Arario Civitatis aus unterschiedenen anges führten Urfachen, bengetragen werden mögte, nach beschehener Uns tersuchung aber und abgestatteten Berichte fich geaussert, baß gegenwartiger Zustand des Ararii folches nicht ertragen moate, als verfichern jedoch Seine Konigliche Majeftat die Pfannerschafft in al len Gnaden, und declariren hiemit, daß wann hiernachst der Uber schuß des Erarii sich verbessert, und Jahrlich so viel entubriget were den kan, Ihnen nach Möglichkeit eine Sublevation angedenen solle.

IV

Und wie nun aus obigem flar erhellet, daß Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Intention nur dahin gehet, die bisherige Lehnbarkeit so weit zu heben, als Dieselbe das Dominium directum

Tropped .

concernicely sonsten aber das lus succedendi, und die Verbindliche feit inter agnatos, in ihrem volligen Vigore und vermöge desselben nach bisheriger Urt der Lehne und gesamter Hand, succediren zu laffen; Alls declariren auch allerhochstgedachte Seine Konigliche Majestat hiedurch noch ferner, daß Sie Dero getreuen Pfanner schafft und bisherigen Lehn-Leuten, und zwar, so wohl ins gemein, als and einer jeden Familie ins besondere, die freye hand lassen wollen, wegen der Succession, des Consensus Agnatorum, ben de nen Beräufferungen, Berforgung der Wittwen/Quoffeuer Der Tochter, und was bem anbangig, gewisse Vertrage, Pacta und Verfas fungen, unter fich zu machen, und alles so einzurichten, wie Sie es, zu conservation Threr Familien, am diensamsten finden; Wornber dann Seine Königliche Majestät ohne Entgeld, gegen Erlegung der blossen Schreib-Gebühren die allergnädigste Confirmation, wenn solche verlanget wird, ertheilen, auch die Judicia in judicando sich darnach zu achten, anweisen, auch Krafft dieses angewiesen haben wollen.

25

1:

B

ie

D

6

t

1-

re

er

rs

nid re

il

11

la

d

31

er

rt

no

23

no

es 18

r

ro

en

111

1

Daauch / durch Ausselseing des nexus seudalis, nunmehro alle Lehns-Fehler ganstich abgestellet und die Sesahr der Caducität völlig gehoben worden / so declariren Seine Königliche Majestät allergnädigst daß alle Lehns-Edicta, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / in so weit auch solche die Pfamerschafft angehen hierburch ganstlich ausgehoben / alle dagegen begangene Fehler sie mögen sein son was vor Arth Zeit und Natur sie immer wollen in perpetuum pardonniret sein, auch / von nun an / und zu ewigen Zeiten / Niemand wegen eines Lehn-Fehlers weiter belanget oder in Anspruch genommen werden solle. Denen Mit Delehnken aber, welche aus solchen Lehns-Fehlern ein Jus quæstum erlanget, bleibet ihr Recht billig vorbehalten / und soll ihnen hierdurch daran nichts entrogen werden.

VI

Und gleichwie der, von der Pfannerschafft und denen Bestigern derer Salz-Büther und Kotherkünsstig zu erlegende Canon, nicht and ders als ein pures Surrogarum an statt der sonst herzelbachten Echn-Baare und übrigen Lehns-Onerum consideriret werden kanzelber Schen Seine Königliche Majestät auch die allergnädigste Berficherung, daß hiedurch denen Freydeiten und Gerechtigkeiten, so der Pfannerschafft und bisherigen Lehn-Leuten, in denen Landes-Berfassungen, Policey-Ordnung, und anderen Edickis, so weit

vieselbe der gegenwärtigen Handlung nicht zu wider inicht das geringste præjudiciret, sondern alle Klagten, welche wegen dessen, so dem entgegen, bishere vorgegangen, mit Jug gesühret werden kom abgestellet werden, auch alle Lehn. Waaren, die Falle entsteben gleich a manu Dominante, aut Serviente; den Successionen, tam ab intestato, quam ex Testamento, Tauschen, Verkausser

VI

Seine Königliche Majestat versprechen auch, vor Sich, und Dero Nachkommen in Gnaden, daß Sie den Jahrlichen Canonem, als:

| Bor 1. Pfanne Deutsch | | , 100 | 13. Gr. = - |
|------------------------------------|---------|-------|------------------|
| 1. Pfanne Gut Jahr | | | - 9.Gr. 6.Pf. |
| 1. Quart Meterin | but all | 3 | 1. Rthlr. |
| 1. Robel Hackeborn 1. Lehn-Roth | | 3 | 2. Nthlr. 16. Gr |
| -, 21911-31011) | | a | 6. Rthlr. = |

Niemahlen und zu ewigen Zeiten, inicht erhöhen oder steigern, sondern es daben, wie derselbe in dieser Assecuration reguliret worden, allezeit lassen wollen.

VIII.

Daferne auch, aus Gottes Verhängniß, durch Krieges Verherung, Feuer, oder Wasser-Schaden, einige Sohl-Güther und Salb-Kothe in solchen unglücklichen Justand gerathen solten, daß sie nicht vermögend wören, den Canonem abzusühren; So versiedern Seine Königliche Wassestät allergnädigst, daß Sie, in dergleichen Fällen, Ihr Königliche Julbe und Milbe, Dero getreuen Pfännerschafft und Lehn-Leuten wollen spühren, auch Derseiden eine solche Remission wiedersahren lassen, daß ein solcher Verünglückter sich wieder erhohlen könne, und sollen die übrige, den oder diejeniger welche solch Unglück treffen mögte, zu übertragen nicht gehalten sein.

IX.

Und weilen Seiner Königlichen Majestät von der Pfännerschafft allergehorsamst vorgestellet worden, daß sich verschiedene Salls-Kotte sinden, welche bereits Erbe, und von Abgebung der Lehn-Bager an die Königliche Cammer eximiret schnol, und deren vorige Possessories solche Frenheit, entweder Titulo oneroso, per pacta, oder per observantiam & possessionem erworden, so lassen Seine Königliche Majestät es auch in Gnaden daben bewenden.

X. Seine

fd

fie

un

fu

dei

the the gel like ab

ert

fai

Des

ter

de

tio

Op

Bi

fold

dar

fan

free

Den

daf

blei

V

Seine Ronigliche Majestat stellen auch Dero getreuen Pfannerschafft und übrigen bisherigen Vasallen zur frenen Disposition, ob sie kunfftig, zu Observirung einer richtigen Successions-Ordnung, und Berhutung aller sonst unter denen Familien zu beforgenden Confusion, die wäcksferne Lehn Taffeln bengubehalten auch zu Conservirung des Credits ein absonderliches Buch ju Berzeichnung der auf den Guthern und Rothen hafftenden Schulden, aufzurichten gut finden werden / zu welchem Ende benn denfelben alle nothige Nachrichs tungen aus dem Magdeburgischen Lehns-Archiv communiciret werden follen; So lange aber dergleichen Buch nicht gefertiget, foll iber alle Handlungen, fo wegen der Sohl-Buther und Salp-Rothe geschehen, und vorgenommen werden, es senn Rauff Contracte, Hypothec-Berschreibungen, ober sonsten, ben der Magdeburgis ichen Regierung und Thal Gerichten, Confirmation gefuchet, Diefe aber ohnentgelelich, gegen die gewöhnliche bloge Schreib-Gebühren, ertheilet, einfolglich die bisberige Auflaffung in allen dregen Gerichten nicht mehr erfodert werden/ jedoch daß ben vorgehenden Ber-fauff dem Stadt-Magistrat, wegen des, demselben, zu Erhaltung des Erarii publici, gebubrenden Kauff- Schoffes, folches jedes: mahl angezeiget werde, welche Confirmationes dann in die Litteraria eingetragen werden, und eben den Effect haben follen, welchen, vor dieser Lehns : Beranderung, Der ertheilie Consens, ratione validitatis, prælationis, und sonsten überall gehabt und operiret.

XI.

Wann aber ein Possessor einiger bisher Lehn-gewesenen Salssesither und Kothe versitivet, over sich sonst eine Beränderung mit solden Güthern zuträget, so stehet denen Agnaten, oder iver sonst datan ein Successions-Necht, aus der dieher so genanten gesimmten Hand oder aus einer Expectantz zu haben prætendiret, steh, sich jedesmahl ben der Magdeburgischen Negierung zu melden, da denn denenselben eine Versicherung ausgestellet werden solldaß ihnen ihr Necht, der Succession halber, salvum & integrum bleiben soll.

AUTHOR TO 199 12 TO 1010 I LANGE

XII. Das



Damit auch fünftig Unrichtigkeit und Confusion mit denen Salt-Güthern und Pfannern, vermieden werden möge, so soll die Pfanner-Besatung serner Jährlich, wie dishero annoch gehalten, der Jährliche Canon aber von demjenigen Pfanner, welcher das Koth und die Güther besetzt Termino Michaelis, an die Königliche Canmer gegen Quittung bezahlet, sedech dem eigenthümlichen Besitzer aus denen so genandten Ausläufften wieder abgezogen, und so viel jedesmahl von der prænumeration inne behalten werden.

Welches alles Seine Königliche Majestät vor Sich und Dero Nachkommen, je und zu allen Zeiten, getreulich also zu halten, ben Dero Königlichen Wort versprechen, auch nicht gestatten wollen, daß dawider von jemand, unter was vor Schein und Vorwand es auch immer senn mag/etwas unternemmen oder gehandelt werde. Des zu Uhrkund haben Seine Königliche Majestät diese Assecuration Höchst eigenhändig unterschrieben, und Dero Königliches Enaden-Siegel darunter drucken lassen. So geschehen und gegeben zu Verlin, den 10. Januarii 1722.

Fr. Wilhelm.

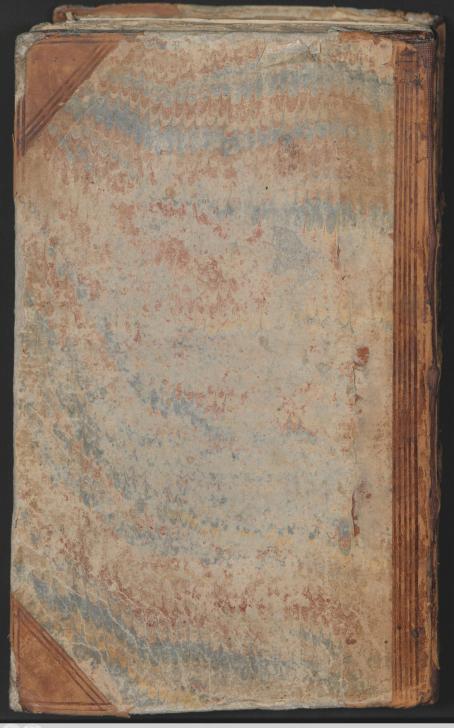


Ilgen.

Magoeburg / Gedruck und zu finden ben Striftoph Salfelds / Königl. Preuß-Reg. Buchdr. nachgel. Wittive.

66 asper Hand som 170393 1786 43 Patent ways and fife you gold 3 9 Bow. & Blenson to fair do Son Ling of funded bigo and 6 Manage 87/ Pata logg carfarum firmariarum oired ordinem alphabeticin. - 89/ Carviles Coid may for marianem oured ordinem alphableficin.
- 89/ Catead Applinies and Molecular Joych South South
My forf and But it of fourth my don't iven albertain.

- 90/ Coid and Best integration on for for Maria 100 Mills 11/11/2 in a grand for the stand of fourth of fourth of the South of the South of the stand of 3 93/6/ Morgling In follow the dof Thomas I am In -93) Anife Reglement in fine hudform full y fait. 94) Esit Sighin Remans fuis Gring Jedron negotiren 95) Land Son All off of the of alaboration negotic real of mandothing day his former Bridging uny him day for when Suphris forming and refull Cando if The oy) Reflement Ind grift and authority prijos in der ald 100) Patend ung ord Printer and start and for and for from the first of the form of the fact of the form of the fact of the fa had May Joby Colon fredt. 401) Polostony Mun Coute De Depopten Joed Vol. 4, hore 100) Ratend, lay si Todats him fund wood fails fee way of Spring of Shap aler bother of say sie del y In defeurteurs wol factor Soften have allegate, and golden an furging one





96

ASSECURATION

Vor die

Vallische Tähnnerschafft.

Emnach der Pller Zurchlauchtig-ste Großmächtigste Gürst und Herr, Friderich Wilhelm / König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. No. mischen Reichs Erb- Cammerer und Churfurst / Souverainer Pring von Oranien/ Neufchatel und Vallengin; in Geldern/ zu Magde: burg/ Cleve/Julich/Berge/Stettin/ Pommern/ ber Caffuben und Benden zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Erossen Bertog/ Burggraff zu Nurnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Rabeburg und Moers/Graff zu Sohenzollern/ Ruppin / der March / Ravensberg/Hohenstein/Tecklenburg/Lingen/ Schwerin/Buhren und Lehrdam/Marquis zu der Behre und Bliffingen / Herr ju Ravenstein / ber Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Butow / Arlan und Breda / 2c. 2c. Unfer allergnadigster König und Derr, aus Hochstrühmlich tragender Sorgfalt vor die Wohlfarth und das Auffnehmen Dero getreuen Unterthanen, unter anderen auch ben Sich allergnädigst erwogen, wie viel beschwerlichen Lasten Dero Pfannerschafft au Halle, wegen der, auf Ihren Galts Guthern und Kothen hafftenden Lehns Qualitat / und davon dependirenden offtmabligen Lehns-Muthungen / Investituren / Berfolgung ber gefamten Sand erfoderten Consense und andern bergleichen Obliegen. heiten unterworffen, ben deren unterlaffenen Beobachtung, Die Vafallen, in weitlaufftige, und, wo nicht, ben ganglichen Berluft ber Buther, doch wenigsten schwere Geld Straffen nach sich ziehende